

Anträge

Inhaltsverzeichnis

BSV - Beschlussvorlagen

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
BSV 01	Annahme der Tagesordnung inklusive Nachtragstagesordnung Vorstand <i>angenommen</i>	6
BSV 02	Annahme der Protokolle inklusive der Anlagen vom 14.11.2024 Sandra Postel, Jens Albrecht <i>angenommen</i>	7
BSV 03	Annahme des Ergebnisprotokolls inklusive der Anlagen vom 05.09.2024 Sandra Postel, Jens Albrecht <i>angenommen</i>	8
BSV 04	Änderung der Weiterbildungsordnung Bildungsausschuss <i>angenommen</i>	9
BSV 05	Positionspapier Kompetenzvermutung Kristina Engelen <i>angenommen</i>	11
BSV 05 - Ä01	Änderungsantrag zu BSV 05 Marleen Schönbeck <i>angenommen</i>	22
BSV 05 - Ä03	Änderungsantrag zu BSV 05 Martin Dichter, Marleen Schönbeck, Sonja Wolf, Leah Dörr, Marlies Henschel- Kaßing, Monika Engelke, Kevin Galuszka, Remigius Ratzki, Daniel Richter <i>angenommen</i>	23
BSV 06	Beitragserhebung Martina Bagatzki-Mathiszik <i>abgelehnt</i>	24
BSV 07	Veröffentlichung von Protokollen der Kammerversammlung Martina Bagatzki-Mathiszik <i>zurückgezogen</i>	25
BSV 07 - Ä01	Änderungsantrag zu BSV 07: Veröffentlichung der Ergebnisprotokolle der Kammerversammlung Sandra Postel <i>angenommen</i>	26
BSV 08	Veröffentlichung der Ergebnisprotokolle Vorstand und Kammervorstand Martina Bagatzki-Mathiszik <i>zurückgezogen</i>	27
BSV 08 - Ä01	Änderungsantrag zu BSV 08: Veröffentlichung der Ergebnisprotokolle der Vorstandssitzungen Sandra Postel <i>angenommen</i>	28
BSV 09	Erweiterung der Sitze im Koordinierungsrat Martina Bagatzki-Mathiszik <i>abgelehnt</i>	29

GO - GO-Anträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
GO 01	Änderung der Tagesordnung Martina Bagatzki-Mathiszik <i>abgelehnt</i>	30
GO 02	Ende der Redezeit Jasper Patrick Sandfort <i>angenommen</i>	31
GO 03	Beendigung der Debatte zu TOP 8 Angelika Buske <i>angenommen</i>	32
GO 04	Beendigung der Debatte Carsten Hermes <i>angenommen</i>	33
GO 05	Abstimmung zum Vorschlag des Vorstandes Michael Billen <i>angenommen</i>	34
GO 06	Ende der Debatte zu TOP 12 Michael Billen <i>angenommen</i>	35

A - Sachanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
A 01	Verbesserung der Regelungen zur Entlastung von Fachpflegenden Jasmina Liebling <i>zurückgezogen</i>	4
A 02	Beschluss zu TOP 14: Weiteres Mitglied für die Ethikkommission der Ärzttekammer Nordrhein Jens Albrecht <i>angenommen</i>	5

Antrag A 01: Verbesserung der Regelungen zur Entlastung von Fachpflegenden

Laufende Nummer: 34

Antragsteller*in:	Jasmina Liebling
Status:	zurückgezogen
Sachgebiet:	A - Sachanträge

- 1 Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert, die Berufsordnung in
2 folgenden Punkten zu überarbeiten:
- 3 1. Klärung der Haftpflichtversicherung (§ 8):
- 4 • Es soll geprüft werden, ob die betriebliche Haftpflichtversicherung für
5 Fachpflegende in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen ausreichend ist. Eine
6 doppelte Belastung durch zusätzliche private Versicherungen ist zu vermeiden.
- 7 • Es muss gewährleistet werden, dass Fachpflegende keine finanziellen Nachteile
8 durch Nachweispflichten oder doppelte Absicherungen erleiden.
- 9 2. Kostenübernahme und Freistellung für Fort- und Weiterbildungen (§ 6):
- 10 • Es wird beantragt, eine gesetzliche Regelung einzuführen, die Arbeitgeber
11 verpflichtet, die Kosten für verpflichtende Fort- und Weiterbildungen
12 vollständig zu übernehmen.
- 13 • Zusätzlich ist eine gesetzlich geregelte Freistellung von der Arbeit während der
14 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sicherzustellen, ohne dass dabei
15 Nachteile entstehen.
- 16 3. Bürokratieabbau (§ 7 und § 6):
- 17 • Die Dokumentationspflichten sind zu vereinfachen, um den administrativen Aufwand
18 zu reduzieren und Fachpflegenden mehr Zeit für die direkte Pflege zu
19 ermöglichen.
- 20 • Nachweispflichten bei Fort- und Weiterbildungen sollen digitalisiert und
21 vereinfacht werden.

Begründung

Die derzeitigen Regelungen zur Haftpflichtversicherung und den Verpflichtungen bei Fort- und Weiterbildungen führen zu einer erheblichen Mehrbelastung für Fachpflegende. Eine doppelte Absicherungspflicht ist unnötig, und die Kosten für verpflichtende Weiterbildungen dürfen nicht auf den Schultern der Fachkräfte lasten. Zudem behindern umfangreiche bürokratische Anforderungen eine effiziente Ausführung der pflegerischen Tätigkeiten. Die vorgeschlagenen Anpassungen dienen der Entlastung der Fachkräfte und der nachhaltigen Sicherung der pflegerischen Versorgung.

Antrag A 02: Beschluss zu TOP 14: Weiteres Mitglied für die Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein

Laufende Nummer: 36

Antragsteller*in:	Jens Albrecht	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	A - Sachanträge	
Antrag A 02 Abstimmung	Ja:	36
	Nein:	3
	Enthaltung:	3
	Gültige Stimmen:	42

- 1 Der Koordinierungsrat hat am 19.02.2025 beschlossen, dass folgende Personen für die
- 2 Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein berufen werden:
- 3 Gabriele Kirschke
- 4 Philipp Schmiedeskamp
- 5 Die Kammerversammlung beschließt die Berufung der beiden oben genannten Personen für
- 6 die Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein.

Begründung

Zeitnahe Besetzung bei der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein erfolgen. Somit wird ein wichtiger Beitrag für die Interessenvertretung der Pflegefachpersonen geleistet.

Antrag BSV 01: Annahme der Tagesordnung inklusive Nachtragstagesordnung

Laufende Nummer: 40

Antragsteller*in:	Vorstand	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen	
Antrag BSV 01 Abstimmung	Ja:	41
	Nein:	3
	Enthaltung:	2
	Gültige Stimmen:	46

- 1 Abstimmung über die Annahme der Tagesordnung inklusive der Nachtragstagesordnung

Antrag BSV 02: Annahme der Protokolle inklusive der Anlagen vom 14.11.2024

Laufende Nummer: 41

Antragsteller*in:	Sandra Postel, Jens Albrecht	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen	
Antrag BSV 02 Abstimmung	Ja:	37
	Nein:	2
	Enthaltung:	7
	Gültige Stimmen:	46

- 1 **Abstimmung über Annahme der Protokolle inklusive der Anlagen vom 14.11.2024.**

Antrag BSV 03: Annahme des Ergebnisprotokolls inklusive der Anlagen vom 05.09.2024

Laufende Nummer: 42

Antragsteller*in:	Sandra Postel, Jens Albrecht	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen	
Antrag BSV 03 Abstimmung	Ja:	36
	Nein:	2
	Enthaltung:	9
	Gültige Stimmen:	47

1 Abstimmung über Annahme des Ergebnisprotokolls inklusive der Anlagen vom 05.09.2024

Antrag BSV 04: Änderung der Weiterbildungsordnung

Laufende Nummer: 38

Antragsteller*in:	Bildungsausschuss	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen	
Antrag BSV 04 Abstimmung	Ja:	40
	Nein:	4
	Enthaltung:	0
	Gültige Stimmen:	44

- 1 14. Änderung der WBO
- 2 Die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023,
- 3 zuletzt geändert durch den Beschluss vom 05. September 2024, wird wie folgt geändert:
- 4 1. § 1 „Allgemeines“ wird wie folgt geändert:
- 5 a. der bisherige § 1 wird zu Absatz 1.
- 6 b. folgender Absatz 2 wird nach Absatz 1 eingefügt:
- 7 Diese Ordnung gilt entsprechend für Teilnehmende einer Weiterbildung in Nordrhein-
- 8 Westfalen, die nicht Kammerangehörige der Pflegekammer NRW sind.
- 9 2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10 a. nach dem Wort “haben“ werden die Worte „über die Leitung der
- 11 Weiterbildungsstätte“ eingefügt.
- 12 b. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- 13 Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Adresse sowie die Mitgliedsnummer
- 14 sind der Anzeige beizufügen.
- 15 3. § 8 wird wie folgt geändert:
- 16 In § 8 Absatz 8 werden die drei Worte „die Zulassung beantragenden“ gestrichen.
- 17 4. § 10 wird wie folgt geändert:
- 18 a. Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- 19 Die Leitung der Weiterbildung kann auch in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen
- 20 werden, wenn alle Personen die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen. Für einen
- 21 Übergangszeitraum von maximal 2 Jahren, kann das Leitungskollegium auch aus einer
- 22 Person mit der entsprechenden Weiterbildung, die zugleich mindestens über die
- 23 Weiterbildung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in den Pflegeberufen verfügt,
- 24 bestehen, wenn sich diese Person zu dieser Zeit in einem Studium gemäß Absatz 2
- 25 befindet.
- 26 b. In Absatz 5 werden die drei Worte „die Zulassung beantragenden“ gestrichen.
- 27 5. § 11 wird wie folgt geändert:
- 28 a. In Absatz 3 Satz 1 wird folgender Halbsatz „nicht früher als zwölf Wochen vor
- 29 Weiterbildungsende“ am Ende eingefügt.
- 30 b. In Absatz 5 werden die Worte „Modul- und“ gestrichen.
- 31 6. § 15 wird wie folgt geändert:
- 32 a. In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „4, 4“ durch die Zahl „4, 49“ ersetzt.

- 33 b. In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „gelehrt hat“ durch die Worte „fachlich
34 geeignet ist“ ersetzt.
- 35 c. In Absatz 7 wird die Zahl „4, 4“ durch die Zahl „4, 49“ ersetzt und der Satz
36 „Die zweite Nachkommastelle wird auf Zeugnissen und Urkunden nicht angegeben“ am
37 Ende eingefügt.
- 38 7. § 19 wird wie folgt geändert:
- 39 In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „[...] Ablegung der Prüfung [...]“ die Worte
40 „über die Leitung der Weiterbildungsstätte“ eingefügt.
- 41 8. Anlage III wird wie folgt geändert:
- 42 a. Nr. 2.3.2.1 wird wie folgt geändert:
- 43 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- 44 Das einzureichende Modulhandbuch enthält folgende Daten:
- 45 • Umsetzung der Kompetenzen auf die Inhalte - aus der Beschreibung muss
46 hervorgehen, dass aktuelle wissenschaftliche Literatur verwendet wird
- 47 • Benennung der Art der Modulabschlussprüfungen
- 48 Die Struktur der Rahmenvorgabe ist bindend.
- 49 b. Nr. 2.3.3.1 wird wie folgt geändert:
- 50 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- 51 Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden.
- 52 c. Nr. 2.4.1 wird wie folgt geändert:
- 53 In Satz 1 werden nach dem Wort „Leitung“ die Worte „mit einem Stellenumfang von
54 mindestens 25 Wochenstunden“ eingefügt.
- 55

Antrag BSV 05: Positionspapier Kompetenzvermutung

Laufende Nummer: 39

Antragsteller*in:	Kristina Engelen
Status:	angenommen
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen
Antrag BSV 05 Abstimmung	Ja: 37 Nein: 4 Enthaltung: 4 Gültige Stimmen: 45
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 333 - 343 (Änderungsantrag BSV 05 -Ä01) - angenommen Zeile 344 (Änderungsantrag BSV 05 -Ä03) - angenommen

1 Präambel

2 In diesem Papier legt die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ihre Position zur sog.
3 Kompetenzvermutung im Anerkennungsverfahren internationaler Pflegefachpersonen dar.
4 Gleichzeitig bezieht sie Stellung zum übergeordneten Prozess der beruflichen
5 Anerkennung.

6 Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vertritt dabei die Interessen aller
7 Patient*innen und zu versorgenden Personen. Sie vertritt die Belange aller
8 Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen, das schließt explizit auch internationale
9 Pflegefachpersonen ein, die in Nordrhein-Westfalen tätig werden möchten. Sie verfolgt
10 das Ziel, die Qualität der Pflege nachhaltig zu sichern. Ein zentrales Anliegen ist
11 zudem, zu einer ausgewogenen und beschleunigten Integration internationaler
12 Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen beizutragen unter Berücksichtigung der
13 Bedürfnisse sowohl der Arbeitsumgebung als auch der Fachpersonen, um eine
14 langfristige und erfolgreiche Eingliederung in unser System zu gewährleisten.

15 Die Kammerversammlung bekräftigt an dieser Stelle die Position zur Benennung von
16 internationalen Pflegefachpersonen (Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023^[1]) und
17 sie unterstreicht zugleich ihre klare Haltung gegen jedwede Art von Diskriminierung,
18 Extremismus und Rassismus (Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2024^[2]).

19 Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen strebt an, als zentrale Anlaufstelle zu
20 fungieren und in Zusammenarbeit mit Ministerien, Bezirksregierungen, regionalen
21 Ämtern und überregionalen Akteuren wie Zentrale Auslands Fachvermittlung (ZAV) an
22 landesweiten Lösungen zu arbeiten.

23 ^[1] Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (2023): Positionspapier zur Benennung
24 ausländischer Pflegefachpersonen in deutscher Anerkennung. Beschluss der
25 Kammerversammlung am 07.12.2023.

26 ^[2] Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (2024): Positionspapier zur Haltung der
27 Pflegekammer gegen Extremismus, Rassismus und Diskriminierung. Beschluss der
28 Kammerversammlung am 06.06.2024.

29

30 Sachverhalt

31 Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind weithin bekannt. Im Zuge dieser
32 Entwicklungen wird der Bedarf an Pflegefachpersonen weiter steigen (SVR, 2023^[1]).

33 Die Fachkräftezuwanderung gilt hierbei als eine Lösungsstrategie zur Bewältigung des

34 Fachkräftemangels. Ein essenzieller Bestandteil der Fachkräftezuwanderung ist der
35 Anerkennungsprozess von ausländischen Berufsabschlüssen, insbesondere da der
36 Pflegeberuf in Deutschland zu den reglementierten Berufen gehört.

37 Ein Antrag auf Gleichwertigkeit ist Teil des Anerkennungsprozesses ausländischer
38 Berufsabschlüsse. Der Anerkennungsprozess insgesamt ist geprägt von bürokratischen
39 Hürden und langen Wartezeiten. Die Finanzierungsstrukturen sind teilweise unklar und
40 Abläufe kaum standardisiert (Slotala, 2022). Dies zeigt sich auch in Anfragen, die
41 internationale Pflegefachpersonen, sowie Arbeitgebende an die Pflegekammer Nordrhein-
42 Westfalen stellen.

43 Im Jahr 2022 haben 16.600 Pflegefachpersonen einen Antrag auf Gleichwertigkeit
44 gestellt (Böse et al., 2023). Im Vergleich zum Jahr 2015 handelt es sich um mehr als
45 eine Verdopplung der Anträge (Böse et al., 2024). Es liegt eine steigende Tendenz
46 vor. Gleichwertigkeits-Anträge aus Europa (EU) , dem Europäischen Wirtschaftsraum
47 (EWR) und der Schweiz werden zu etwa 90% positiv entschieden.

48 Antragstellende Personen aus Drittstaaten nehmen hingegen zu 54-63%
49 Ausgleichsmaßnahmen vor (Böse et al. 2024). Dabei nimmt die Anzahl der Anträge aus
50 Drittstaaten zu (Böse et al., 2023).

51 Die Ausbildung von internationalen Abiturient*innen und Schulabsolvent*innen, stellt
52 ebenfalls einen wichtigen Ansatz zur Bewältigung des Fachkräftemangels dar. Dieser
53 Aspekt wird in diesem Positionspapier jedoch nicht thematisiert. Stattdessen liegt
54 der Fokus auf der Analyse der Chancen und Risiken einer Kompetenzvermutung sowie auf
55 der Entwicklung von Maßnahmen, die eine erfolgreiche Integration von internationalen
56 Pflegefachpersonen ermöglichen sollen.

57 [\[1\]](#) Literaturliste mit ausführlichen Referenzen auf Anfrage unter:
58 pbe@pflegekammer-nrw.de.

59

60 **Hintergrund**

61 Bis zum Jahr 2049 werden mindestens 280.000 zusätzliche Pflegefachpersonen benötigt,
62 um den steigenden Fachkräftebedarf in der Pflege zu decken. Dieser Bedarf wird vor
63 allem in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten relevant sein (Destasis, 2024).

64 Die kontinuierlich steigende Anzahl an Gleichwertigkeits-Anträgen zeigt auch, dass
65 internationale Pflegefachpersonen ein essenzielles Potential darstellen, um
66 Versorgungslücken in Nordrhein-Westfalen zu schließen (Böse et al., 2024). Die
67 Prognosen unterstreichen die Notwendigkeit internationale Pflegefachpersonen
68 erfolgreich zu integrieren und sie durch gezielte Maßnahmen zu unterstützen und zu
69 fördern.

70 Das Anwerben von internationalen Gesundheitsfachpersonen ist unter anderem im
71 Verhaltenskodex der WHO (WHO, 2010) freiwillig geregelt. Auch Deutschland hat diesen
72 Kodex unterzeichnet. Damit hat sich Deutschland verpflichtet, keine
73 Pflegefachpersonen aus Ländern anzuwerben, die eine kritisch niedrige Zahl von
74 Gesundheitsfachkräften haben (WHO, 2023). Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
75 unterstützt die Inhalte des Verhaltenskodex und die Einhaltung von Kriterien zur
76 fairen Anwerbung von Personal. Ein zu nennendes Gütesiegel ist hierbei die „Faire
77 Anwerbung Pflege Deutschland“ (KDA, 2024; RAL, 2024).

78 Nach bzw. im Kontext der Anwerbung von Pflegefachpersonen, durchlaufen diese in der
79 Regel ein mehrstufiges Verfahren zur Anerkennung ihres Berufsabschlusses. Zunächst
80 wird im Rahmen eines Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens geprüft, ob zwischen
81 der im Ausland erworbenen und der in Deutschland angestrebten Qualifikation
82 wesentliche Unterschiede bestehen. Im Anschluss beantragen die Antragstellenden die
83 Ausstellung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

84 Das Verfahren variiert je nachdem, ob der Antrag von einer Person aus der EU dem EWR
85 und der Schweiz oder aus einem Drittstaat gestellt wird:

86 Personen aus der EU dem EWR und der Schweiz reichen einen Gleichwertigkeitsantrag
87 ein. Nach vollständigem Eingang der Unterlagen erhalten sie innerhalb von drei
88 Monaten entweder einen Gleichwertigkeitsbescheid oder einen Zwischenbescheid. In
89 einem Gleichwertigkeitsbescheid wird die Gleichwertigkeit der Ausbildungen
90 bescheinigt. In einem Zwischenbescheid hingegen werden die Unterschiede zwischen den
91 Berufsausbildungen festgestellt und es wird festgelegt, inwieweit diese ausgeglichen
92 werden können. Ausgleichsmaßnahmen können in Form eines Anpassungslehrgangs oder
93 einer Eignungsprüfung erfolgen. Sobald diese Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich
94 abgeschlossen und nachgewiesen sind, erhalten Pflegefachpersonen einen
95 Gleichwertigkeitsbescheid. Mit dem Gleichwertigkeitsbescheid kann die Erlaubnis zum
96 Führen der Berufsbezeichnung erteilt werden. Für Staatsangehörige der EU, dem EWR
97 und der Schweiz gilt das automatisierte Anerkennungsverfahren gemäß der Richtlinien
98 2005/36/EG und 2006/100/EG, welche die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen
99 garantieren. Eine Einzelfallprüfung der Gleichwertigkeit entfällt, jedoch müssen die
100 Personen Sprachkenntnisse, persönliche Zuverlässigkeit und eine gesundheitliche
101 Eignung nachweisen (Slotala, 2022).

102 Menschen aus Drittstaaten durchlaufen ein ähnliches Verfahren, bei dem die
103 Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Dokumentenbasis
104 erfolgt (Böse & Schmitz, 2022). Für die Durchführung der Dokumentenanalyse gibt es
105 keine einheitlichen oder konkreten Vorgaben zum Vorgehen (Slotala, 2022), jedoch
106 existieren teilweise Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG)
107 (KMK, 2016). Im Fall eines Zwischenbescheides können die Betroffenen zwischen einem
108 Anpassungslehrgang und einer Kenntnisprüfung wählen. Es besteht grundsätzlich ein
109 Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit (Slotala,
110 2022). Alternativ können die Personen auf die Möglichkeit einer
111 Gleichwertigkeitsprüfung verzichten und direkt einen Anpassungslehrgang bzw. eine
112 Kenntnisprüfung zu absolvieren.

113 Es ist wichtig zu betonen, dass das Anerkennungsverfahren nicht mit dem gesamten
114 Prozess der Anerkennung gleichzusetzen ist. Denn der mehrschrittige Prozess beginnt
115 bereits mit der Beschaffung von Informationen und der Zusammenstellung der
116 erforderlichen Dokumente (Böse & Schmitz, 2022).

117 Die variierenden Anerkennungskennzahlen der Bundesländer weisen darauf hin, dass die
118 Anerkennungsverfahren uneinheitlich durchgeführt werden (Slotala, 2022). Fest steht,
119 dass die Entscheidungsfrist für die Bescheidung bundesweit nicht einheitlich ist und
120 bei vollständigen Unterlagen von zwei bis vier Monaten variiert (Böse und Schmitz,
121 2022). Anerkennungsverfahren für Personen aus Drittstaaten haben in der Regel längere
122 Bearbeitungszeiten als Anerkennungen aus der EU (Böse & Schmitz, 2022). Dennoch sind
123 die Anerkennungsverfahren insgesamt schneller geworden (Böse & Schmitz, 2022).

124 Demgegenüber hat sich der Zeitraum vom Zwischenbescheid bis zum erfolgreichen
125 Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme verlängert. Während dieser 2018 durchschnittlich
126 266 Tage betrug, stieg er 2021 auf 490 Tage an (Böse & Schmitz, 2022). Einige
127 Arbeitgebende berichten, dass die Bearbeitungszeit bei den zuständigen Behörden auf
128 die Anforderungen zur Vorlage eines B2-Sprachzertifikates zurückzuführen sei.

129 Das sog. zweistufige Anerkennungsverfahren in Nordrhein-Westfalen stellt
130 internationale Pflegefachpersonen mitunter vor Herausforderungen. Die erste
131 Zuständigkeit liegt zumeist bei der Zentralen Anerkennungsstelle für
132 Gesundheitsberufe, während die zweite Zuständigkeit unter den regionalen
133 Gesundheitsämtern oder Bezirksregierungen verteilt ist. Für Antragsstellende aus der
134 EU, dem EWR und der Schweiz, die eine Anerkennung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann
135 anstreben, ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Diese regionale Zuständigkeit
136 stellt bundesweit eine Einzigartigkeit dar. Denn derzeit sind die Gesundheitsämter
137 für die Ausstellung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verantwortlich.

138 Wenn Pflegefachpersonen ein Verfahren aus dem Ausland führen und Arbeitgebende einen
139 Arbeitsvertrag erst nach Erteilung der Berufszulassung ausstellen, ist in diesen
140 Fällen kein Gesundheitsamt für die entsprechende Beurkundung der Berufserlaubnis
141 zuständig. Darüber hinaus behalten sich einige Gesundheitsämter vor, die
142 Sprachkenntnisse der Antragsstellenden in Einzelfällen erneut zu prüfen.

143 Eine andere Hürde kann die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit darstellen.
144 Hierzu wird ein zweiter Letter of Good Standing und ein polizeiliches Führungszeugnis
145 eingereicht. Da der Letter of Good Standing im Heimatland zu beantragen ist,
146 verfristet mitunter das polizeiliche Führungszeugnis aus Deutschland in der
147 Zwischenzeit. Je nach Heimatland könne auch allein die Beschaffung eines Letter of
148 Good Standing unmöglich sein.

149 Im Ergebnis führt die aktuelle Gestaltung des Anerkennungsprozesses in Nordrhein-
150 Westfalen dazu, dass Pflegefachpersonen teils monatelang eingeschränkt arbeiten mit
151 entsprechend geringerer Vergütung und persönlichen Einschränkungen.

152 Es kommt vor, dass internationale Pflegefachpersonen ihre Anerkennungsprozesse
153 abbrechen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Einige empfinden die Dauer des
154 Verfahrens als zu lang. Andere geben an in ihren Fähigkeiten unterschätzt zu werden,
155 indem sie Arbeiten unter ihrem Qualifikationsniveau auszuführen und dies, obwohl die
156 entsprechende Fachexpertise gefragt und nicht genutzt wird (Kurup, 2023; Siar, 2013).

157 Es werden auch interkulturelle sowie fachkulturelle Konflikte beschrieben, die die
158 Integration erschweren können. Weitere Gründe für den Abbruch des
159 Anerkennungsprozesses beziehen sich auf familiäre Verpflichtungen oder persönliche
160 Erwägungen, die zu einer Rückkehr ins Heimatland führen.

161 Gegenbeispiele belegen, dass eine Integration von internationalen Pflegefachpersonen
162 erfolgreich gelingen kann. Denn der Abschluss des Berufszulassungsverfahrens führt
163 zur Erteilung einer Berufszulassungsurkunde. Während und nach diesem Verfahren ist
164 eine entsprechende gezielte und strukturierte Einarbeitung zu gewährleisten. Aus
165 Sicht der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist es entscheidend, Karriere-Wege für
166 internationale Pflegefachpersonen von Beginn an mitzudenken und transparent
167 aufzuzeigen.

168 Als Best Practice Beispiel das Projekt Integration im Gesundheitswesen (INGE) genannt

169 werden, das vom Bundesministerium für Gesundheit initiiert wurde (BMG, 2023).
 170 Zusätzlich bietet der Werkzeugkoffer des Deutschen Kompetenzzentrums für
 171 internationale Fachkräfte (DKF) und des Kuratoriums Deutsche Altershilfe (KDA) ein
 172 Potpourri an praxisnahen Informationen. Dieser beschreibt in mehreren Schritten, wie
 173 betriebliche Integrationskonzepte aufgebaut werden können- von der fairen Anwerbung
 174 bis hin zum Umgang mit Abwerbung (DKF & KDA, 2024).

175 Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen betont zudem die Bedeutung angepasster
 176 Mentoring-Programme, die auch die soziale Integration berücksichtigen. Solche
 177 Mentoring-Programme können von spezialisierten Praxisanleitenden für internationale
 178 Pflegefachpersonen erfolgen. Die Praxisanleitenden sollten sich für die Begleitung in
 179 einer aufbauenden Weiterbildung qualifizieren, zusätzlich sprechen wir uns für
 180 Kompetenzen im Bereich der Sprachanwendung aus. Beispielsweise kann es sich dabei um
 181 Praxisanleitende handeln, die ausschließlich mit internationalen Pflegefachpersonen
 182 befasst sind.

183 Für kleinere Arbeitgebende besteht die Möglichkeit, zentrale Bildungsmaßnahmen in
 184 Anspruch zu nehmen, die spezialisierte Praxisanleitende und Lehrpersonen für die
 185 Begleitung bereitstellen. Beispielhaft verweisen wir hier auf das Projekt
 186 Klientenzentrierte Qualifizierungsbegleitung für Hebammen und Pflegekräfte (KliQG
 187 SAM) (WHKT, 2024).

188 Der Anerkennungsprozess internationaler Pflegefachpersonen weist Verschränkungen mit
 189 jeweiligen Visa-Verfahren auf, die wiederum den Gesamtprozess verlängern können. So
 190 kann es zu zusätzlichen Wartezeiten bei der Visa-Beantragung kommen.

191 Das Projekt „Fast Lane“ in Bayern zeigt hierzu ein Gegenbeispiel (Dtsch Arztbl,
 192 2024). Seit dem 01. Juli 2023 haben internationale Pflegefachpersonen die Möglichkeit
 193 die „Fast Lane“ zu nutzen, die das Anerkennungsverfahren beim Landesamt für Pflege
 194 Bayern (LFP) bündelt. Die durchschnittliche Dauer der Anerkennungsverfahren beträgt
 195 dort etwa fünf Wochen. Perspektivisch sollen auch Pflegeassistenzpersonen ab Januar
 196 2025 in dieses Verfahren integriert werden. Im Rahmen des beschleunigten
 197 Fachkräfteverfahrens nach §81a AufenthG werden die aufenthaltsrechtlichen
 198 Voraussetzungen durch das Zentrale Serviceteam Einwanderung und Fachkräfte (ZSEF)
 199 geprüft. Gleichzeitig wird das gesamte Verfahren mit allen beteiligten Stellen
 200 koordiniert. Voraussetzung ist das vollständige Vorliegen der Unterlagen. Die
 201 Antragstellung erfolgt digital (LFP, 2024).

202 Auch in Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit zum beschleunigten
 203 Fachkräfteverfahren gemäß §81a AufenthG. Hierbei wird der Arbeitgeber umfassend
 204 bevollmächtigt und das Anerkennungsverfahren bildet den vierten Schritt, der die
 205 „Anerkennung ausländischer Qualifikationen“ umfasst. Die Zuständigkeit in Nordrhein-
 206 Westfalen liegt beim Zentralen Fachkräfteeinwanderungsteam (ZFE). Die
 207 Ausländerbehörde leitet die Unterlagen je an die zuständige Anerkennungsstelle weiter
 208 und informiert bei Nachforderungen von Dokumenten die Ausländerbehörde. In Nordrhein-
 209 Westfalen stellt jedoch das beschleunigte Fachkräfte-Verfahren bei einem Zuwachs an
 210 Anträgen keinen zeitlichen Vorteil mehr dar. Die Koordination mit entsprechenden
 211 Ausländerbehörden bleibt dann weitgehend den jeweiligen Arbeitgebenden überlassen.

212 Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen setzt sich für eine Zusammenarbeit der
 213 zuständigen Behörden ein, um die Anerkennungsverfahren und die Integration
 214 internationaler Pflegefachpersonen effektiver und transparenter zu gestalten.

215

216 Im respektvollen Umgang mit internationalen Pflegefachpersonen spielt auch deren
217 angemessene Vergütung eine Rolle. Sie werden meist während des Anerkennungsverfahrens
218 als Pflegeassistenten-Personen eingruppiert. Ihre Vergütung umfasst in der Regel
219 Grundgehälter entsprechend dieser Eingruppierung, Zulagen entsprechend ihrem Einsatz,
220 Schichtzulagen und meist auch zusätzliche Unterstützungsleistungen wie
221 Wohnkostenzuschüsse oder andere Benefits.

222 Der Begriff der „nicht-qualifizierten Pflegekraft“ ist für die Eingruppierung
223 maßgebend, da ein Einsatz im Bereich der vorbehaltenen Aufgaben ohne Berufszulassung
224 nicht möglich ist. Dennoch setzt sich die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
225 nachdrücklich für eine wertschätzende Anerkennung von international erworbenen
226 Qualifikationen ein. Die Tätigkeit internationaler Pflegefachpersonen ist
227 anerkennenswert, auch wenn die Eingruppierung als Hilfspersonal erfolgt. Besonders
228 wichtig ist es, diese Wertschätzung in der Außendarstellung sichtbar zu machen.

229

230 Die Finanzierung der Integration internationaler Pflegefachpersonen in Deutschland
231 erfolgt aktuell aus verschiedenen Quellen. Zu den wichtigsten Finanzierungsquellen
232 zählen Mittel der Europäischen Union (EU), Bundes- und Landesmittel sowie Beiträge
233 der Arbeitgebenden und auch der internationalen Pflegefachpersonen selbst. Trotz
234 dieser breiten Förderlandschaft ist die starke Fragmentierung des Systems ein großes
235 Problem. Sie führt zu Ineffizienzen, Doppelstrukturen und ungleichen Belastungen,
236 insbesondere für kleinere Pflegeeinrichtungen und die Fachkräfte selbst.

237 Geringfügige Kürzung des 1. Abschnitts:

238 Die Finanzierung der Integration internationaler Pflegefachpersonen in Deutschland
239 erfolgt aus EU-, Bundes- und Landesmitteln sowie Beiträgen von Arbeitgebenden und den
240 Fachkräften selbst. Die starke Fragmentierung dieses Systems führt jedoch zu
241 Ineffizienzen, Doppelstrukturen und ungleichen Belastungen, besonders für kleinere
242 Pflegeeinrichtungen.

243

244 Die Länder spielen eine zentrale Rolle bei der Finanzierung einzelner Schritte im
245 Anerkennungsverfahren. In Nordrhein-Westfalen werden Programme wie das
246 „Willkommensgeld NRW“ angeboten, die aus EU-Fördermitteln mitfinanziert werden und
247 internationale Pflegefachpersonen bei ihrem beruflichen Neustart unterstützen.
248 Dennoch bleibt die Finanzierung vieler notwendiger Maßnahmen, insbesondere der
249 sprachlichen und fachlichen Weiterbildung, unzureichend. Diese Lücken werden häufig
250 durch Arbeitgebende geschlossen, die bereits einen erheblichen Anteil der Kosten für
251 Einarbeitung, Schulungen und teilweise auch Sprachkurse tragen. Gerade kleinere
252 Pflegeeinrichtungen sind dabei finanziell oft überfordert, während größere Träger von
253 Skaleneffekten profitieren können.

254 Pflegefachpersonen, die arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind, können durch
255 die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter erhalten. Hierzu zählen die Übernahme von
256 Kosten für Anerkennungsverfahren, Übersetzungen und Fahrtkosten aus dem
257 Vermittlungsbudget sowie die Finanzierung von Qualifizierungen mit
258 Bildungsgutscheinen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen und Anbieter nach der
259 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind.

260 Auf Bundesebene stellt der Anerkennungszuspruch ein wichtiges Förderinstrument dar.
261 Dieser kann von Erwerbstätigen mit geringem Einkommen sowie Erwerbslosen beantragt
262 werden, die keine anderen Förderungen nutzen können. Der Zuschuss deckt Kosten für
263 Anerkennungsverfahren oder Zeugnisbewertungen bis zu 600 Euro sowie
264 Qualifikationsanalysen bis zu 1.200 Euro ab. Wichtig ist, dass die Beantragung vor
265 Beginn des Anerkennungsverfahrens erfolgt, da rückwirkende Förderungen ausgeschlossen
266 sind. Ergänzt wird dies durch das Integration durch Qualifizierung-Förderprogramm
267 (IQ-Förderprogramm), das bundesweit kostenlose Qualifizierungen zur Anerkennung
268 wesentlicher Unterschiede in ausländischen Berufsabschlüssen, interkulturelle
269 Trainings und Sprachförderung anbietet. Auch Berufssprachkurse des Bundesamts für
270 Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind häufig kostenlos und leisten einen wichtigen
271 Beitrag zur sprachlichen Integration internationaler Pflegefachpersonen.

272 Darüber hinaus bietet die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus
273 (ESF+) Förderungen für Qualifizierungsmaßnahmen, Sprachkurse und Anpassungslehrgänge
274 an. Diese Mittel sind eine wertvolle Ergänzung der nationalen Programme, könnten
275 jedoch gezielter auf die besonderen Anforderungen der Pflegeberufe ausgerichtet
276 werden.

277 Diese beschriebenen Förderungsmöglichkeiten sind für kleinere Arbeitgebende in der
278 ambulanten Pflege und der Langzeit-Pflege schwierig zu beantragen, da die Strukturen
279 unübersichtlich und komplex sind. Größere Arbeitgebende profitieren hier von
280 Skaleneffekten. Eine Anpassung der Fördermöglichkeiten im Hinblick auf die
281 Bedürfnisse kleinerer Arbeitgebender ist geboten.

282 **Kompetenzvermutung**

283 Die Kompetenzvermutung wird als eine Möglichkeit diskutiert, um die o. b. Prozesse
284 effizienter zu gestalten und internationale Pflegefachpersonen rascher in
285 reglementierten Bereichen einzusetzen. Dabei wird unter Kompetenzvermutung zumeist
286 verstanden, dass Pflegefachpersonen im Anerkennungsverfahren bereits mit
287 Antragstellung in der angestrebten Kompetenz als qualifiziert zu betrachten und sie
288 von diesem Zeitpunkt an, entsprechend einzusetzen. Dem steht jedoch entgegen, dass
289 die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses eine zwingende Voraussetzung
290 für die vollumfängliche Berufsausübung als Pflegefachperson ist (Böse & Schmitz,
291 2022; Böse et al., 2024). Hierfür liegt die gesetzgeberische Kompetenz beim Bund.

292 Der Verband der Ersatzkassen (vdek) sieht beispielsweise mit der Kompetenzvermutung
293 eine grundlegende Systemreform vor. Internationale Pflegefachpersonen werden dann
294 unmittelbar als gleichwertig (im Sinne eines Berufsamerkenungsverfahrens) anerkannte
295 Pflegefachpersonen eingesetzt (Blatt & Grote, 2024). Die Pflegekammer Nordrhein-
296 Westfalen lehnt eine solche vorbehaltlose Ausgestaltung der Kompetenzvermutung
297 entschieden ab. Denn eine derartige Umsetzung würde die Grundlage des reglementierten
298 Berufes und die Vorbehaltsaufgaben nach §4 PflBG umgehen. Ein internationales Vorbild
299 zu diesem Vorgehen, gibt es im Übrigen auch im automatisierten Anerkennungsverfahren
300 der EU, ebenfalls nicht.

301 Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen setzt sich daher dafür ein, dass eine Prüfung
302 grundlegender Voraussetzungen – wie Ausbildungsabschluss, Straffreiheit, Eignung und
303 Sprachkompetenz- für die Ausübung eines reglementierten Berufes weiterhin notwendig
304 bleibt.

305 Ein ungeprüfter Einsatz von Personen in der Patient*innen-Versorgung steht nicht nur
306 dem Schutz der zu Versorgenden entgegen, sondern birgt auch das Risiko der
307 Überforderung für internationale Pflegefachpersonen und Teams. Ohne ausreichende,
308 fachliche und sprachliche Vorbereitung können Konflikte und Missverständnisse
309 entstehen, die die Qualität der Versorgung nachhaltig beeinträchtigen. Nicht zuletzt
310 ist eine differenzierte Betrachtung im jeweiligen Setting und Einsatzbereich
311 unerlässlich (s. u.).

312 Darüber hinaus kann die Kompetenzvermutung auch Einfluss auf die Einarbeitung von
313 internationalen Pflegefachpersonen haben. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen sieht
314 hier die Arbeitgebenden in der Verantwortung. Auch bei abgeschlossener Anerkennung
315 oder Anwendung der Kompetenzvermutung darf eine systematische Einarbeitung nicht
316 entfallen. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen empfiehlt, eine dem Fachbereich und
317 der individuellen Qualifikation angemessene Einarbeitung. Diese kann z. B. im Rahmen
318 eines Kurses durchgeführt werden, wobei neben den fachlichen und sprachlichen
319 Aspekten auch eine Berücksichtigung von sozialer Integration stattfinden muss.

320 Eine Mindestdauer der Einarbeitung ist zwingend einzuhalten (Josuttis et al., 2024).
321 Für hochspezialisierte Bereiche gelten zudem weiterhin spezifische
322 Einarbeitungsregularien, die entsprechend angepasst werden müssen. Die Pflegekammer
323 Nordrhein-Westfalen betont, dass eine dem Fachbereich angemessene, verbindliche und
324 strukturierte Einarbeitung ein integraler Bestandteil der beruflichen Integration und
325 ein Garant für die Qualität der gemeinsamen Versorgung ist.

326 **Empfehlungen**

327 Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erkennt in der Kompetenzvermutung eine
328 Möglichkeit, internationale Pflegefachpersonen schneller und effizienter in das
329 deutsche Gesundheitssystem zu integrieren. Für eine solche Umsetzung sind
330 verschiedene Wege denkbar, sie erfordern jedoch alle eine sorgfältige Abstimmung mit
331 den beteiligten Behörden. Jedwede Umsetzung muss zwingend folgende Punkte
332 berücksichtigen:

BSV 05 -Ä01 - angenommen:

333 1. ~~Sicherung des reglementierten Berufszugangs: Internationale Pflegefachpersonen in~~
334 ~~Anerkennung können vorerst, solange ihr Anerkennungsverfahren noch nicht~~
335 ~~abgeschlossen ist, nicht als Pflegefachpersonen mit Erlaubnis zum Führen der~~
336 ~~Berufsbezeichnung eingesetzt werden. Auf diese Weise bleibt der Zugang zum Beruf~~
337 ~~reglementiert im Sinne der Patient*innen-Sicherheit und der Einhaltung~~
338 ~~gesetzlicher Vorgaben. Gleichwohl befürwortet die Pflegekammer Nordrhein-~~
339 ~~Westfalen, dass diese Pflegefachpersonen im Anerkennungsverfahren ihre~~
340 ~~Fähigkeiten bspw. im Rahmen von Delegation nach Endbescheidung in pflegerische~~
341 ~~Teams einbringen. Hierdurch werden Pflegeeinrichtungen entlastet und eine~~
342 ~~wertschätzende Einbindung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen im~~
343 ~~Anerkennungsverfahren ermöglicht.~~

1. Sicherung des reglementierten Berufszugangs: Internationale Pflegefachpersonen in Anerkennung können vorerst, solange ihr Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, nicht als Pflegefachpersonen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eingesetzt werden. Auf diese Weise bleibt der Zugang zum Beruf reglementiert im Sinne der Patient*innen-Sicherheit und der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Gleichwohl befürwortet die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, dass diese Pflegefachpersonen im Anerkennungsverfahren ihre Fertigkeiten im Rahmen von

Delegationsverfahren durch Pflegefachpersonen in pflegerische Teams einbringen. Hierdurch werden Pflegeeinrichtungen entlastet und eine wertschätzende Einbindung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen im Anerkennungsverfahren ermöglicht.

BSV 05 -Ä03 - angenommen:

- 344 2. Sprach- und Qualifikationsanforderungen: ~~Ausreichende~~ Sprachkenntnisse auf einem
 345 Niveau von mindestens B2 und eine
 346 Gleichwertigkeit der Qualifikationen gemäß §40 PflBG bleiben unabdingbare
 Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit im pflegerischen Bereich.
- 347 3. Kompetenzvermutung im automatisierten Anerkennungsverfahren: Die
 348 Kompetenzvermutung kann insbesondere im Rahmen des automatisierten
 349 Anerkennungsverfahrens, für Pflegefachpersonen aus der EU, dem EWR und der
 350 Schweiz sinnvoll sein da 90% der Qualifikationen der EU ohnehin als gleichwertig
 351 eingestuft werden (Böse et al., 2024). Hier stellt eine Kompetenzvermutung also
 352 einen konsequenten Schritt dar, da das Antragsverfahren vielmehr eine
 353 Zeitverzögerung erzeugt, als eine relevante Prüfung auf Gleichwertigkeit. Die
 354 Pflegekammer Nordrhein-Westfalen weist jedoch auch darauf hin, dass das
 355 automatisierte Anerkennungsverfahren gemäß BIBB im Jahr 2022 lediglich bei 25%
 356 der Anträge angewandt worden ist (Böse et al., 2023). Die Pflegekammer
 357 Nordrhein-Westfalen empfiehlt daher das zugrundeliegende Verfahren
 358 weiterzuentwickeln und einheitlich zu gestalten mit Hilfe einer
 359 pflegewissenschaftlichen Evaluation. Die Weiterentwicklung soll im Hinblick
 360 darauf erfolgen, dass eine Kompetenzvermutung bei min. 80%iger
 361 Wahrscheinlichkeit der Gleichwertigkeit erfolgt. Ein Vorbild kann hier der „Pre-
 362 Check“ aus der Schweiz sein. Dies ist eine Art Vorentscheid, der eine berufliche
 363 Tätigkeit im angestrebten Beruf ermöglicht, juristisch aber nicht als
 364 Gleichwertigkeits-Bescheid einzustufen ist (SRK, o. D.).
- 365 4. Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren: Unabhängig von der
 366 Einführung einer Kompetenzvermutung, setzt sich die Pflegekammer Nordrhein-
 367 Westfalen dafür ein, Anerkennungsprozesse zu verschlanken und schneller zu
 368 gestalten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Zusammenarbeit mit den
 369 Ministerien und Bezirksregierungen. Erfolgreiche Beispiele wie „FastLane“
 370 zeigen, (LFP, 2024) das koordinierte Verfahren deutlich Verbesserung einbringen
 371 können. Konkrete Maßnahmen den Anerkennungsprozess niederschwelliger zu
 372 gestalten, reichen von Information und Beratung im Vorfeld bis hin zu
 373 ausreichenden Angeboten, um der steigenden Nachfrage nach Ausgleichsmaßnahmen
 374 gerecht zu werden (Böse & Schmitz, 2022). Wir plädieren auch für ausreichende
 375 Kapazitäten an den zuständigen Stellen, um die steigenden Antragszahlen
 376 aufzufangen, Nachforderungen von Unterlagen im Anerkennungsverfahren sind zu
 377 minimieren. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen steht gerne als
 378 Gesprächspartnerin bereit um die Sicht aller Pflegefachpersonen bei der
 379 Diskussion von Maßnahmen einzubringen.
- 380 5. Zentrale Ausstellung der Berufserlaubnis: Perspektivisch strebt die Pflegekammer
 381 Nordrhein-Westfalen an, die Ausstellung der Erlaubnis zum Führen der
 382 Berufsbezeichnung als Aufgabe zu übernehmen. Somit entfallen die diversen
 383 verschiedenen Ansprechpartner im zweiten Schritt des Anerkennungsverfahrens und
 384 werden zu einer Anlaufstelle. Gleichzeitig entfielen nachgeordnete

385 Sprachprüfungen als Einzellösungen.

386 6. Nachhaltige Integration: Die Integration von internationalen Pflegefachpersonen
387 darf aber nicht mit der Bescheidung enden. Bestenfalls führen evidenzbasierte
388 Einarbeitungs- und Integrationskonzepte, ergänzt durch Mentoring-Programme
389 maßgeblich zu einer nachhaltigen Förderung von Integration. Hierfür braucht es
390 eine klare und verständliche Formulierung des Aufgabenprofils für die
391 Übergangszeit in Form von zielgerichteten Einarbeitungs- und
392 Integrationskonzepten. Solche Konzepte sind evidenzbasiert auszugestalten und zu
393 evaluieren. Hierzu gehört auch die Anerkennung von akademischen Abschlüssen und
394 Karriere-Wegen für internationale Pflegefachpersonen.

395 7. Spezialisierte Praxisanleitungen: Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen spricht
396 sich auch für die Implementierung von Mentoring-Programmen und spezialisierten
397 Praxisanleitungen aus. Spezialisierte Praxisanleitung-Weiterbildungen befassen
398 sich mit den Bedürfnissen internationaler Pflegefachpersonen und kulturellen
399 Aspekten. Es werden Kompetenzen entwickelt, die fachliche, kulturelle und
400 sprachliche Unterstützung ermöglichen. Hierzu bedarf es eines Sonder-
401 /Rahmencurriculums, das auch rechtliche Grundlagen und Spezifika des deutschen
402 Gesundheitssystems vermittelt.

403 8. Finanzierung: Die Pflegekammer spricht sich dafür aus, die Finanzierung der
404 Integration internationaler Pflegefachpersonen nachhaltiger und fairer zu
405 gestalten. Wichtig ist dabei, die Pflegeversicherung von diesen Kosten zu
406 entlasten, um ihre Kernaufgabe – die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung
407 – nicht zu gefährden. Stattdessen sollte die Finanzierung stärker über eine
408 Kombination aus Steuermitteln und EU-Mitteln erfolgen, um die Lasten breiter zu
409 verteilen. Ein zentralisiertes und pflegewissenschaftlich fundiertes
410 Finanzierungssystem kann sicherstellen, dass die Integration internationaler
411 Pflegefachpersonen qualitativ hochwertig, wirtschaftlich tragfähig und
412 nachhaltig bleibt. Angesichts der gewaltigen gesellschaftlichen Aufgaben schlägt
413 die Pflegekammer vor, dass die vorhandenen Mittel beim BAMF und BA aufgestockt
414 werden. Außerdem setzen wir uns für eine Vereinfachung der Mittelbeantragung
415 vor allem für kleinere Arbeitgebende ein. Hierzu ist eine Anpassung des AZAV-
416 Zertifikats-Verfahrens denkbar. Sodass mittelständische und Klein-Betriebe ein
417 vereinfachtes Verfahren in Anspruch nehmen können mit angepassten Prüfkriterien.

418 9. Wertschätzender Umgang: Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen engagiert sich für
419 einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit internationalen
420 Pflegefachpersonen ein. Dieser Respekt ist nicht nur im Anerkennungsprozess
421 umzusetzen, sondern spiegelt sich in der Benennung und Bezahlung als auch auf
422 einen Umgang auf Augenhöhe wider. Eine angemessene Vergütung ist dem
423 tatsächlichen Qualifikationsstand der Pflegefachperson entsprechend zu
424 gestalten. Im Anerkennungsverlauf sind die Pflegefachpersonen als
425 „Pflegefachpersonen in Anerkennung/im Anerkennungsverfahren B. Sc./M. Sc.“ zu
426 bezeichnen (Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2023). Wie bereits im letzten Jahr
427 betont (Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, 2024), setzt sich die Pflegekammer
428 Nordrhein-Westfalen weiterhin für ein respektvolles, diversitätsfreundliches und
429 inklusives Miteinander ein, in dem Rassismus keinen Platz hat. Die Pflegekammer
430 Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor für Kolleg*innen jederzeit ansprechbar,

431 wenn sie Probleme oder Verzögerungen in Anerkennungsverfahren erleben. Ab dem 1.
432 Januar 2024 hat die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die hoheitliche Aufgabe der
433 Fachsprachenprüfung und der Anerkennung internationaler Fachweiterbildungen
434 übernommen. Damit wird sichergestellt, dass diese Verfahren aus der
435 Pflegefachlichkeit heraus nach dem Prinzip „von Kolleg*innen für Kolleg*innen“
436 durchgeführt werden. Bereits mehrere Pflegefachpersonen haben erfolgreich ihre
437 Fachsprachprüfung bei der Pflegekammer absolviert.

438

439 Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen arbeitet weiterhin daran, auch andere
440 Teilprozesse im Anerkennungsverfahren zu verbessern und pflegefachlich zu betreuen.
441 Ziel ist es, die Verfahren für alle Beteiligten zu erleichtern und die hohen
442 Qualitätsstandards in der Pflege sicherzustellen.

443 Immerhin kann eine Kompetenzvermutung ein Weg sein, Anerkennungsprozesse zu
444 reformieren. Wir stellen uns als Gesprächspartnerin für öffentliche Akteure zur
445 Verfügung, um gemeinsam Umsetzungswege zu diskutieren. Wir sind auch ein fachlicher
446 Ansprechpersonen für alle Pflegefachpersonen im Kontext von Anerkennungsverfahren und
447 Integrationsprozessen.

448

Begründung

Begründung folgt in der Kammerversammlung.

Antrag BSV 05 -Ä01

Laufende Nummer: 56 • Änderungsantrag zu BSV 05

Antragsteller*in:	Marleen Schönbeck	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen	
Antrag BSV 05 -Ä01 Abstimmung	Ja:	37
	Nein:	5
	Enthaltung:	2
	Gültige Stimmen:	44

Zeile 333 - 343

333 1. ~~Sicherung des reglementierten Berufszugangs: Internationale Pflegefachpersonen in~~
 334 ~~Anerkennung können vorerst, solange ihr Anerkennungsverfahren noch nicht~~
 335 ~~abgeschlossen ist, nicht als Pflegefachpersonen mit Erlaubnis zum Führen der~~
 336 ~~Berufsbezeichnung eingesetzt werden. Auf diese Weise bleibt der Zugang zum Beruf~~
 337 ~~reglementiert im Sinne der Patient*innen-Sicherheit und der Einhaltung~~
 338 ~~gesetzlicher Vorgaben. Gleichwohl befürwortet die Pflegekammer Nordrhein-~~
 339 ~~Westfalen, dass diese Pflegefachpersonen im Anerkennungsverfahren ihre~~
 340 ~~Fähigkeiten bspw. im Rahmen von Delegation nach Endbescheidung in pflegerische~~
 341 ~~Teams einbringen. Hierdurch werden Pflegeeinrichtungen entlastet und eine~~
 342 ~~wertschätzende Einbindung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen im~~
 343 ~~Anerkennungsverfahren ermöglicht.~~

1. Sicherung des reglementierten Berufszugangs: Internationale Pflegefachpersonen in Anerkennung
können vorerst, solange ihr Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, nicht als
Pflegefachpersonen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eingesetzt werden. Auf diese
Weise bleibt der Zugang zum Beruf reglementiert im Sinne der Patient*innen-Sicherheit und der
Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Gleichwohl befürwortet die Pflegekammer Nordrhein-
Westfalen, dass diese Pflegefachpersonen im Anerkennungsverfahren ihre Fertigkeiten im Rahmen von
Delegationsverfahren durch Pflegefachpersonen in pflegerische Teams einbringen. Hierdurch
werden Pflegeeinrichtungen entlastet und eine wertschätzende Einbindung der Kompetenzen von
Pflegefachpersonen im Anerkennungsverfahren ermöglicht.

Begründung

ggf. mündlich

Antrag BSV 05 -Ä03

Laufende Nummer: 54 • Änderungsantrag zu BSV 05

Antragsteller*in:	Martin Dichter, Marleen Schönbeck, Sonja Wolf, Leah Dörr, Marlies Henschel-Kaßing, Monika Engelke, Kevin Galuszka, Remigius Ratzki, Daniel Richter		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen		
Antrag BSV 05 -Ä03 Abstimmung	Ja:		39
	Nein:		3
	Enthaltung:		4
	Gültige Stimmen:		46

Zeile 344

344 2. Sprach- und Qualifikationsanforderungen: ~~Ausreichende~~ Sprachkenntnisse auf einem Niveau von
mindestens B2 und eine

345 Gleichwertigkeit der Qualifikationen gemäß §40 PflBG bleiben unabdingbare

346 Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit im pflegerischen Bereich.

Begründung

mündlich

Antrag BSV 06: Beitragserhebung

Laufende Nummer: 31

Antragsteller*in:	Martina Bagatzki-Mathiszik
Status:	abgelehnt
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen
Antrag BSV 06 Abstimmung	Ja: 7 Nein: 39 Enthaltung: 1 Gültige Stimmen: 47

- 1 Die Beiträge zur Pflegekammer erst ab Juli 2027 einzuführen (ggf. drei Monate
- 2 früher).

Begründung

erfolgt mündlich in der Kammerversammlung

Antrag BSV 07: Veröffentlichung von Protokollen der Kammerversammlung

Laufende Nummer: 30

Antragsteller*in:	Martina Bagatzki-Mathiszik
Status:	zurückgezogen
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 1 (Änderungsantrag BSV 07 -Ä01) - angenommen Zeile 2 (Änderungsantrag BSV 07 -Ä01) - angenommen

BSV 07 -Ä01 - angenommen:

- 1 Die Kammerversammlung möge beschließen, dass ~~ein Protokoll der Kammerversammlungen~~ die Ergebnisprotokolle der Kammerversammlung auf der Homepage der Pflegekammer NRW veröffentlicht werden.

BSV 07 -Ä01 - angenommen:

- 2 ~~veröffentlicht wird.~~

Begründung

Die Kammeröffentlichkeit hat ein Anrecht zu erfahren, was in der Kammerversammlung besprochen und entschieden wurde. Da nicht jeder dem Livestream beiwohnen kann, eine Aufzeichnung des Livestream abgelehnt wurde, sollte es zumindest die Möglichkeit geben, dies in einem Protokoll nach zu lesen zu können. Dies dient den Transparenzgrundsätzen ebenso wie ein nachvollziehen können von Entscheidungen. Die Folien, die während des Livestreams zu sehen sind, sollten Kammeröffentlich sein, um Erklärungen nachvollziehen zu können.

Das Protokoll kann das ausführliche Protokoll sein, dass auch die Versammlungsmitglieder erhalten oder ein Ergebnisprotokoll.

Antrag BSV 07 -Ä01

Laufende Nummer: 53 • Änderungsantrag zu BSV 07

Antragsteller*in:	Sandra Postel		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen		
Antrag BSV 07 -Ä01 Abstimmung:	Ja:	40	
Zustimmung zum Änderungsantrag BSV 07	Nein:	3	
	Enthaltung:	2	
	Gültige Stimmen:	45	

Zeile 1

- 1 Die Kammerversammlung möge beschließen, dass ~~ein Protokoll der Kammerversammlungen~~ die Ergebnisprotokolle der Kammerversammlung auf der Homepage der Pflegekammer NRW veröffentlicht werden.

Zeile 2

- 2 ~~veröffentlicht wird.~~

Antrag BSV 08: Veröffentlichung der Ergebnisprotokolle Vorstand und Kammervorstand

Laufende Nummer: 33

Antragsteller*in:	Martina Bagatzki-Mathiszik
Status:	zurückgezogen
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 1 - 2 (Änderungsantrag BSV 08 -Ä01) - angenommen

BSV 08 -Ä01 - angenommen:

- 1 ~~Den Erhalt von~~ Die Kammerversammlung möge beschließen, dass die Ergebnisprotokolle ~~des Vorstandes (§16) und des Kammervorstandes-~~
- 2 ~~(§17)~~ der Vorstandssitzungen den Mitgliedern der Kammerversammlung auf Microsoft Teams im Kanal "Kammerversammlung" zur Verfügung zu stellen werden.

Begründung

Die Arbeit des Vorstandes oder auch des Kammervorstandes sind wichtig, wegweisend, erforderlich um die Arbeit in der Kammerversammlung durch zu führen. Bislang wurden einige oder auch wenige Informationen auf Kammerversammlungen unter dem Punkt Vorstand berichtet. Aber meist so schnell, dass diesem nur schwer zu folgen ist. Deshalb benötig ich die schriftlichen Ergebnis, um mich besser damit auseinandersetzen zu können.

Antrag BSV 08 -Ä01

Laufende Nummer: 52 • Änderungsantrag zu BSV 08

Antragsteller*in:	Sandra Postel		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen		
Antrag BSV 08 -Ä01 Abstimmung:	Ja:	45	
Zustimmung zum Änderungsantrag BSV 08	Nein:	1	
	Enthaltung:	0	
	Gültige Stimmen:	46	

Zeile 1 - 2

- 1 ~~Den Erhalt von~~ Die Kammerversammlung möge beschließen, dass die Ergebnisprotokolle ~~des Vorstandes (S16) und des Kammervorstandes (S17)~~ der Vorstandssitzungen den Mitgliedern der Kammerversammlung auf Microsoft Teams im Kanal "Kammerversammlung" zur Verfügung zu stellen werden
- 2 .

Antrag BSV 09: Erweiterung der Sitze im Koordinierungsrat

Laufende Nummer: 32

Antragsteller*in:	Martina Bagatzki-Mathiszik	
Status:	abgelehnt	
Sachgebiet:	BSV - Beschlussvorlagen	
Antrag BSV 09 Abstimmung	Ja:	10
	Nein:	34
	Enthaltung:	2
	Gültige Stimmen:	46

- 1 Hiermit beantrage ich, dass auch die fraktionslosen Mitglieder 2 Sitze im
- 2 Koordinationsrat erhalten.
- 3 Erweiterung zum obigen Antrag (22.01.2025):
- 4 Änderung der Hauptsatzung zu folgendem Punkt:
- 5 §20 Abs 13
- 6 (13) Die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen
- 7 und Stellvertreter der Ausschüsse sowie – soweit berufen - eine Delegierte oder ein
- 8 Delegierter der Ethikkommission kommen bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zu
- 9 einer gemeinsamen Sitzung zusammen (Koordinierungsrat), um Ausschuss übergreifende
- 10 Themen der Ausschüsse nach den Absatz 6 und 7 abzustimmen und entsprechende
- 11 übergreifende Arbeitsaufträge zu koordinieren und zu fördern. Zudem schlägt der
- 12 Koordinierungsrat gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 5 dem Vorstand Personen vor, die von
- 13 letzterem in Ausschüsse und oder Gremien delegiert werden. Die Sitzungen werden von
- 14 der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter einberufen und geleitet. Bei
- 15 Verhinderung auch der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird der
- 16 Koordinierungsrat vom Beauftragten an der Sitzung teilnehmenden
- 17 Kammervorstandsmitglied einberufen und geleitet (Sitzungsleiterin oder
- 18 Sitzungsleiter). Im Übrigen gelten die Absätze 8 bis 12 für die Sitzungen des
- 19 Koordinierungsrates sinngemäß entsprechend.

Begründung

Im Koordinationsrat sind der Vorstand, Vorsitzende und Vertreter der Ausschüsse sowie Vorsitzende und Vertreter der Fraktionen. Die fraktionslosen Mitglieder sind hier ausgeschlossen, haben aber auch das Recht auf die Informationen und die Informationswege über die Dinge, die dort beschlossen werden.

Erweiterung zum obigen Begründung (22.01.2025):

Laut der Hauptsatzung sind die markierten Mitglieder im Koordinationsrat. Seit geraumer Zeit die aber auch der Fraktionsvorsitzende und der Stellvertreter im Koordinationsrat vertreten. Um rechtlich auf sicheren Füßen zu stehen, sollte die auch in der Hauptsatzung stehen. Im Zuge der Änderung, können dann auch die Fraktionslosen im Sinne der Gleichbehandlung einen Sitz erhalten.

Antrag GO 01: Änderung der Tagesordnung

Laufende Nummer: 57

Antragsteller*in:	Martina Bagatzki-Mathiszik		
Status:	abgelehnt		
Sachgebiet:	GO - GO-Anträge		
Antrag GO 01 Abstimmung	Ja:		9
	Nein:		35
	Enthaltung:		1
	Gültige Stimmen:		45

- 1 Martina Bagatzki bittet um Änderung der Tagesordnung, damit ihre Anträgen zum
- 2 Sitzungsende besprochen werden.

Antrag GO 02: Ende der Redezeit

Laufende Nummer: 58

Antragsteller*in:	Jasper Patrick Sandfort	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	GO - GO-Anträge	
Antrag GO 02 Abstimmung	Ja:	27
	Nein:	16
	Enthaltung:	3
	Gültige Stimmen:	46

- 1 Zu TOP 4: Beendigung der Redezeit zu TOP 4 wird beantragt.

Antrag GO 03: Beendigung der Debatte zu TOP 8

Laufende Nummer: 61

Antragsteller*in:	Angelika Buske	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	GO - GO-Anträge	
Antrag GO 03 Abstimmung	Ja:	35
	Nein:	7
	Enthaltung:	3
	Gültige Stimmen:	45

1 Beendigung der Debatte

Begründung

Beendigung der Debatte, da sich die Argumente wiederholen.

Antrag GO 04: Beendigung der Debatte

Laufende Nummer: 63

Antragsteller*in:	Carsten Hermes	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	GO - GO-Anträge	
Antrag GO 04 Abstimmung	Ja:	42
	Nein:	3
	Enthaltung:	1
	Gültige Stimmen:	46

- 1 Beendigung der Debatte zu BSV 06

Antrag GO 05: Abstimmung zum Vorschlag des Vorstandes

Laufende Nummer: 64

Antragsteller*in:	Michael Billen	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	GO - GO-Anträge	
Antrag GO 05 Abstimmung	Ja:	44
	Nein:	1
	Enthaltung:	2
	Gültige Stimmen:	47

- 1 Abstimmung zum Vorschlag des Vorstandes

Antrag GO 06: Ende der Debatte zu TOP 12

Laufende Nummer: 65

Antragsteller*in:	Michael Billen	
Status:	angenommen	
Sachgebiet:	GO - GO-Anträge	
Antrag GO 06 Abstimmung	Ja:	32
	Nein:	10
	Enthaltung:	3
	Gültige Stimmen:	45

1 Ende der Debatte zu TOP 12